

98 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

nen, quasi hac ratione natura accusetur, quod non omnes masculos procreaverit.

l. fin. C. d. lib. praeter.

und solche durch das Jus novissimum in Nov. 118. C. 1. in fin. gänzlich aufgehoben worden.

b) Daß wenigstens aus der Gewohnheit der alten Deutschen ein Analogon übrig blieben, nach welchem die Töchter mit einer sehr leidlichen Ausstattung sich zufrieden stellen, und denen Söhnen das Erbe überlassen müssen, maßen

de Ludewig in Gel. Anzeigen

die Innsassen im Fürstenthum nach einmal publicirtem statuto provinciali nicht mehr einer altväterlichen Übung, sondern einem Juri scripto, aus welchem jene Gewohnheit sich nicht justificiret, unterworfen worden: und ganz ein anders ist, eine angebliche Observanz aus dem Hergange uralter Zeiten verständlich zu machen, ein anderes aber, solche nach der Richtschnur geschriebener Gesetze zu dijudiciren.

2) In dem Art. 4. Part. III. der Landesordnung, wo jedoch unleugbar sedes causae ist, findet sich dergleichen Disposition ganz und gar nicht. Es ist aber darinn ausgemessen:

Die Descendenten sollen nach Inhalt des Landes-Privilegii succediren.

Das Landes-Privilegium aber:

de Weingarten Fasc. div. Jur. L. II. pag.

200. sqq. in specie pag. 209. n. 8.

Idem